

I

Der Bebauungsplan Rissen 31 ist auf Grund des Bundesbaugesetzes - BBauG - vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) entworfen worden. Es handelt sich um eine vereinfachte Planänderung unter den Voraussetzungen des § 13 Absatz 1 BBauG. Der Plan hat daher nicht öffentlich ausgelegen.

II

Der nach § 1 der Verordnung über die Bauleitplanung nach dem Bundesbaugesetz (3. DVO/BBauG) vom 24. Mai 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 173) als Flächennutzungsplan fortgeltende Aufbauplan der Freien und Hansestadt Hamburg vom 15. Dezember 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 463) weist das Plangebiet als Wohnbaugbiet aus.

III

Die Grundstücke sind durch Einfamilienhäuser bebaut. Am Sandmoorweg ist eine kleine Fläche als Grünanlage hergerichtet.

Das Plangebiet umfaßt einen Teil des festgestellten Bebauungsplans Rissen 13 vom 25. November 1966 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 250). Gegenüber diesem Plan sind die überbaubaren Flächen auf den Grundstücken erweitert worden. Um den Charakter dieses Gebiets zu erhalten, ist die Festsetzung im Bebauungsplan aufgenommen worden, daß je Gebäude nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig sind. Durch diese Änderung werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Sie sind für die Nutzung der betroffenen und der benachbarten Grundstücke nur von unerheblicher Bedeutung.

IV

Das Plangebiet ist etwa 23 800 qm groß. Hiervon werden für Straßen etwa 1 100 qm benötigt.

Bei der Verwirklichung des Plans werden für die Freie und Hansestadt Hamburg keine Kosten entstehen. Die Straßen und die Grünanlage sind entsprechend der Planausweisung ausgebaut.